

**Berichtigung
der Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung
des Übereinkommens über die Auslieferung
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Vom 20. Januar 2003

Die Bekanntmachung vom 31. Juli 2001 (BGBl. II S. 868) über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens vom 27. September 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 2253) im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Österreich wird dahingehend berichtigt, dass nach der Erklärung Österreichs zu Artikel 5 Abs. 2 folgende weitere Erklärungen Österreichs einzufügen sind:

„Erklärung zu Artikel 11

Die Republik Österreich erklärt, in seinen Beziehungen zu allen anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Zustimmung nach Art. 14 Abs. 1 lit. a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. 12. 1957, BGBl. Nr. 320/1969, als erteilt anzusehen, sofern nicht anlässlich der Bewilligung der Auslieferung in einem Einzelfall etwas anderes mitgeteilt wird.

Erklärung zu Artikel 13 Abs. 2

Zentrale Behörde im Sinne des Art. 13 Abs. 1 ist das Bundesministerium der Justiz.

Erklärung zu Artikel 14

Die Republik Österreich erklärt, dass in seinen Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Justizbehörden, bei denen das Auslieferungsverfahren anhängig ist, unmittelbar um die in Art. 13 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorgesehene Ergänzung der Unterlagen ersuchen können.

Für die Anforderung, die Übermittlung und die Entgegennahme dieser ergänzenden Unterlagen sind in Österreich die Landesgerichte zuständig.“

Berlin, den 20. Januar 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer